

Informationen zur Dienstunfallmeldung

Wurden Sie als Beamtin oder Beamter bei einem Dienstunfall verletzt, wird Ihnen Unfallfürsorge nach den §§ 34 ff. des Bremischen Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) gewährt.

Dienstunfall

Ein Dienstunfall ist ein

- während einer dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit dem Dienst zurückgelegten Weg eintretendes,
- auf äußerer Einwirkung beruhendes,
- plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis, welches einen Körperschaden verursacht.

Unfallmeldung

Alle Dienstunfälle müssen mit einer [Unfallanzeige](#) gemeldet werden. Die Unfallanzeige ist gemeinsam mit der vom Dienstvorgesetzten ausgefüllten [Dienstunfall-Verhandlung](#) einzureichen. Zudem ist der Bericht des Unfallarztes (Durchgangsarzt) beizufügen. Die Dienstunfall-Verhandlung ist zusammen mit der Unfallanzeige (zweifach) und dem Arztbericht (in einem verschlossenen Umschlag) der Dienstunfallfürsorge zu übersenden.

Fristen

Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei der oder dem Dienstvorgesetzten zu melden. In Ihrem eigenen Interesse empfiehlt es sich, jeden Unfall, einschließlich Unfälle, die auf dem Weg zum bzw. vom Dienst oder während einer Dienstreise eintreten, unabhängig von der Schwere der Verletzungen, dem Vorgesetzten bzw. der Personalabteilung **unverzüglich** anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich bei Ihnen Spätfolgen eines Unfalls einstellen oder ein Zusammenhang mit einem Unfall zumindest wahrscheinlich ist.

Mitwirkungspflicht

Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens besteht im Falle eines Dienstunfalls eine besondere Verantwortung der Beamten zur **Mitwirkung**. Dies bezieht sich insbesondere auf das Informieren der Dienstunfallfürsorgestelle und die Einhaltung der Verpflichtun-

Unfallanzeigen ohne schriftlichen Befundbericht des Arztes mit entsprechender Diagnose können nicht bearbeitet werden.

2-Jahres-Frist

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit einem anerkannten Dienstunfall entstanden sind, sind nur bei der Dienstunfallfürsorge geltend zu machen.

gen im Heilverfahren.

Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass bei Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall, ein Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen besteht. Der Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen schließt die Kostenerstattung nach der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) und Leistungen aus Ihrer privaten Krankenversicherung aus.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

**Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen**

**Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung**